

Mandanten- Brief

Juli 2015

1. Neuer Stand bei laufenden Gesetzesänderungen

Während sich der Bundesrat mit **verschiedenen Steueränderungsgesetzen** befasst hat, hat das Bundesfinanzministerium den schon länger erwarteten **Entwurf für die Änderung des Erbschaftsteuergesetzes** vorgelegt. Im Einzelnen hat der Bundesrat folgende Beschlüsse gefasst:

- **Elektroautos:** Hessen möchte Elektrofahrzeuge steuerlich fördern. Der Gesetzentwurf sieht deshalb unter anderem eine **Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen** im betrieblichen Bereich vor. Niedersachsen dagegen hat eine Umweltprämie vorgeschlagen, die Privatleuten bei der Anschaffung eines Neuwagens gezahlt wird. Für reine Elektrofahrzeuge ist ein Kaufzuschuss in Höhe von 5.000 Euro vorgesehen, für Plug-In-Hybridfahrzeuge ein Zuschuss von 2.500 Euro.
- **Pkw-Maut und Kfz-Steuer:** Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat grünes Licht für die **Einführung der Pkw-Maut und die Absenkung der Kfz-Steuer** gegeben. Das letzte Wort ist trotzdem noch nicht gesprochen, denn die EU-Kommission hat bereits eine Klage angekündigt.
- **Bürokratieentlastung:** Zum Bürokratieentlastungsgesetz schlägt der Bundesrat eine Ergänzung vor, die eine **Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen** von 150 Euro **auf 300 Euro** vorsieht. Daneben regt der Bundesrat noch eine Konkretisierung bei der Informationspflicht zum Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge an, die nicht mehr jährlich, sondern nur noch einmalig zu Beginn der Geschäftsbeziehung stattfinden soll.
- **Grund- und Kinderfreibetrag:** Grundsätzlich hat der Bundesrat der notwendigen Erhöhung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld zugestimmt. Er möchte aber, dass auch der **Abzugsbetrag für Unterhaltsverpflichtungen** auf den neuen Grundfreibetrag angehoben wird.
- **Alleinerziehende:** In Anlehnung an den Beschluss der Koalitionsspitzenvertreter spricht sich der Bundesrat dafür aus, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um 600 Euro auf dann 1.908 Euro zu erhöhen. Außerdem soll der Entlastungsbetrag nach der Kinderzahl gestaffelt und für jedes weitere Kind um jeweils 240 Euro angehoben werden.

Auch das Bundesfinanzministerium ist nicht untätig geblieben und hat den ursprünglich schon für März angekündigten **Entwurf für die Neuregelung der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen** vorgelegt. Gegenüber den bereits bekannt gewordenen Plänen haben sich vor allem zwei Änderungen ergeben:

- **Lohnsummenregelung:** Eine **generelle Ausnahme** von der Lohnsummenregelung soll es **nur noch bis maximal drei Arbeitnehmer** geben. Bei **bis zu zehn Arbeitnehmern** gibt es **immerhin Erleichterungen**, indem eine reduzierte Lohnsumme gefordert wird. Allerdings werden die Arbeitnehmer mehrerer Betriebe zusammengerechnet, um Gestaltungen zu verhindern.

Bundesrat befasst sich mit weiteren Steueränderungsgesetzen

steuerliche Förderung der Elektromobilität oder Zuschuss zur Anschaffung

Pkw-Maut und Senkung der Kfz-Steuer beschlossen

Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf 300 Euro

Bundesrat stimmt höheren Freibeträgen zu

deutliche Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Gesetz zur Neuregelung der Erbschaftsteuer

Ausnahme nur noch bis maximal drei Arbeitnehmer



- **Bedürfnisprüfung:** Bei Betriebsvermögen über 20 Mio. Euro kann der Erbe **statt einer Bedürfnisprüfung**, bei der das gesamte Vermögen offenzulegen ist, auch einen nach der Höhe des Betriebsvermögens gestaffelten **Verschonungsabschlag** beantragen.

Da es nach wie vor Kritik an den Plänen des Ministeriums gibt, ist es durchaus wahrscheinlich, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch wesentliche Änderungen am aktuellen Entwurf erfolgen.

2. Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen

Im letzten Jahr entschied der Bundesfinanzhof entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung, dass **erhaltene Anzahlungen** für einzelne Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), für die eine nachprüfbare Rechnung vorliegt, **endgültig verdient** sind. Somit ist eine **Bilanzierung einer teilfertigen Arbeit** für abgeschlossene Leistungsphasen der HOAI **nicht mehr möglich**. Das Bundesfinanzministerium hat sich nun dem Urteil angeschlossen. In seinem Schreiben an die Bundesarchitektenkammer hat das Ministerium eine **Übergangsfrist** für die Anwendung eingeräumt, nach der die Entscheidung **erst ab 2015** anzuwenden ist. Außerdem kann der durch die neue Bilanzierung von Abschlagszahlungen im Jahr 2015 entstandene **Gewinn gleichmäßig auf zwei oder drei Jahre verteilt** werden.

In dem Schreiben verbirgt sich aber noch eine Überraschung: Das Ministerium will das Urteil nicht nur auf Abschlagszahlungen auf Grundlage der HOAI anwenden, sondern auch **auf alle Abschlagszahlungen auf Werkleistungen** nach dem BGB. Das hätte zur Folge, dass **alle bilanzierenden Unternehmen**, die Abschlagszahlungen in Rechnung stellen, **von der Regelung betroffen** sind. Hält das Ministerium daran fest, ergeben sich mehrere Probleme. Der Deutsche Steuerberaterverband hat bereits kritisiert, dass nach dem Realisationsprinzip **Gewinne** nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie **am Abschlussstichtag entstanden** sind. Bei Werkverträgen ist dies erst im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, also im Zeitpunkt der Abnahme des Werkes der Fall. Eine davon abweichende Aktivierung von Forderungen würde also handelsrechtlichen Grundsätzen zuwiderlaufen. Darüber hinaus ist die **Ansicht** des Ministeriums **nicht vom Urteil des Bundesfinanzhofs abgedeckt**. Der hatte nämlich ausdrücklich festgestellt, dass es bei Werkverträgen grundsätzlich der Abnahme bedarf, um die Gewinnrealisierung herbeizuführen. Eine Ausnahme gelte nur, wenn das Entstehen der Forderung durch Sonderregelungen, wie z.B. eine Gebührenordnung – etwa die HOAI –, modifiziert wird. Folgt man also nur dem Urteil, sind ausschließlich bestimmte Branchen von der neuen Sichtweise betroffen. Ohne eine klarstellende Äußerung der Finanzverwaltung ist damit völlig offen, wie Unternehmen Anzahlungen in diesem Jahr bilanzieren sollen.

3. Umsatzsteuer bei kosmetischen Behandlungen

Gleich zwei Mal hat sich der Bundesfinanzhof in den letzten Monaten mit der **Umsatzsteuerpflicht oder -freiheit von kosmetischen Behandlungen** auseinandergesetzt. Im ersten Fall ging es um eine Zahnarztgesellschaft, die im Anschluss an bestimmte, medizinisch notwendige Behandlungen

Verschonungsabschlag
als Alternative zur
Bedürfnisprüfung

Bundesfinanzhof ändert
Rechtsprechung

Architekten und
Ingenieure müssen
Anzahlungen als
Gewinne verbuchen

Ministerium will Urteil auf
alle Abschlagszahlungen
anwenden

Steuerberaterverband
kritisiert Verstoß gegen
das Realisationsprinzip

Ausweitung widerspricht
auch dem Urteil des
Bundesfinanzhofs

Klarstellung durch
das Ministerium
dringend notwendig

Urteile zur Umsatz-
steuer auf kosmetische
Behandlungen

bei einigen Patienten Zahnaufhellungen (sog. Bleaching) an den behandelten Zähnen durchgeführt hat. Das Finanzamt sah diese Leistungen als reine kosmetische Behandlung und damit als umsatzsteuerpflichtig an. Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Die **Steuerbefreiung ist nicht beschränkt auf Leistungen, die unmittelbar der Diagnose, Behandlung oder Heilung einer Krankheit oder Verletzung dienen**. Sie erfasst **auch Leistungen, die erst als Folge solcher Behandlungen erforderlich** werden, seien sie auch ästhetischer Natur. Danach war die Zahnaufhellung im Streitfall medizinisch erforderlich. Zwar hatte das Bleaching ausschließlich eine optische Veränderung des Zahnes zur Folge, stand aber im Zusammenhang mit den vorherigen Behandlungen, weil es deren negative Auswirkungen beseitigen sollte.

Der zweite Fall betraf eine Klinik, die vorwiegend kosmetische Operationen durchführte. Hier hat sich der Bundesfinanzhof grundsätzlich mit der Umsatzsteuerpflicht ästhetischer Behandlungen und Operationen und den dafür notwendigen Nachweisen auseinandergesetzt. **Steuerfrei ist** demnach eine Leistung zur **Behandlung oder Heilung**, wenn beim Patient aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder eines angeborenen körperlichen Mangels **ein Eingriff ästhetischer Natur erforderlich** ist. Anders als bei vielen anderen ärztlichen Leistungen, deren Notwendigkeit offensichtlich ist, kommt es bei ästhetischen Behandlungen daher auf eine **Einzelprüfung der Umsatzsteuerpflicht** an. Diese Prüfung ist unter größtmöglicher Wahrung des zwischen Arzt und Patient bestehenden Vertrauensverhältnisses und damit **auf der Grundlage anonymisierter Patientenunterlagen** vorzunehmen. Eine Einwilligungserklärungen der Patienten ist dazu nicht notwendig. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht dürfen Name und Anschrift von Patienten verlangen, um sie als Zeugen zu vernehmen. Im Gegenzug muss der Arzt aber **in besonderem Maß seiner Mitwirkungspflicht nachkommen**, wenn er die Umsatzsteuerforderung des Finanzamts verhindern will. Das erfordert detaillierte Angaben zum mit dem jeweiligen Behandlungsfall verfolgten therapeutischen oder prophylaktischen Ziel sowie zum Grund, der einen ästhetischen Eingriff im jeweiligen Einzelfall erforderlich macht. Dies gilt insbesondere für die Erforderlichkeit des Eingriffs bei gesundheitlichen Problemen psychologischer Art.

4. Wohnraum als verdeckte Gewinnausschüttung

Zwei Finanzgerichte haben sich mit der steuerlichen Bewertung der **Wohnraumüberlassung an Gesellschafter** befasst und sind dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. In beiden Fällen hatte die GmbH den **Wohnraum zu einer ortsüblichen Miete** überlassen, allerdings war die **Miete nicht kostendeckend**. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in diesem Fall eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) verneint**. Von einer vGA sei erst dann auszugehen, wenn die GmbH eine unangemessen niedrige Miete verlangt. Ist die Kostenmiete aber von einem gewissenhaften Geschäftsführer unter keinen denkbaren Umständen zu erzielen, kommt es auf die Vergleichsmiete am Markt an. Gegensätzlich äußert sich das Finanzgericht Köln: Überlässt eine GmbH dem Gesellschafter ein Einfamilienhaus ist **für die Prüfung einer vGA nicht auf die ortsübliche Miete, sondern auf die Kostenmiete abzustellen**. Zu beiden Urteilen ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Bleaching notwendig aufgrund vorhergehender Behandlung

Bleaching als Folgebehandlung ist umsatzsteuerfrei

Steuerbefreiung für kosmetische Leistungen, die medizinisch indiziert sind

Einzelprüfung der Umsatzsteuerpflicht für jede Behandlung

erhöhte Mitwirkungspflicht des Arztes auf der Grundlage von anonymisierten Patientendaten

Überlassung von Wohnraum zu einer ortsüblichen, aber nicht kostendeckenden Miete

Gerichte entscheiden uneinheitlich

Bundesfinanzhof hat das letzte Wort

5. Abzinsung eines unverzinslichen Ehegattendarlehens

Ein **zinsloses Darlehen** des Ehegatten **zur Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten** muss **in der Bilanz passiviert und abgezinst** werden. Je nach Laufzeit des Darlehens kann damit am Anfang ein **erheblicher Abzinsungsgewinn** entstehen. Diese Auffassung des Finanzamts hat das Finanzgericht München bestätigt, weil es ein zinsloses **Darlehen zur Tilgung betrieblicher Schulden** für **notwendiges Betriebsvermögen** hält. Damit ist das Darlehen zu bilanzieren, und aufgrund der steuerlichen Vorgaben für zinslose Darlehen auch abzuzinsen. Der Unternehmer hat allerdings Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

6. Kein Abzug von Kinderbetreuungskosten bei Barzahlung

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist, dass die Eltern die Ausgaben durch eine Rechnung und die **Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers** nachweisen. Während die Rechnung in bestimmten Fällen auch durch andere Dokumente ersetzt werden kann (Gebührenbescheid des Kindergartens, Arbeits- oder Au-Pair-Vertrag etc.), ist die **Zahlung per Überweisung alternativlos**. Die Vorschrift soll primär Schwarzarbeit verhindern, weshalb das Finanzgericht Niedersachsen noch die Barzahlung des Lohns im Rahmen eines angemeldeten Minijobs akzeptiert hatte. Für den Bundesfinanzhof ist der Gesetzeswortlaut aber eindeutig, und daher ist **auch bei einer angestellten Betreuungsperson** ein Steuerabzug nur möglich, wenn der **Lohn auf deren Konto überwiesen** wird.

7. Doppelbelastung bei Vererbung von Zinsansprüchen

Das Bundesverfassungsgericht hat eine **Verfassungsbeschwerde** gegen die Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer bei der Vererbung von Zinsansprüchen wegen mangelnder Erfolgsaussichten **nicht zur Entscheidung angenommen**. Bei zum Nachlass gehörenden Zinsansprüchen ist es nach Überzeugung des Gerichts wegen der **Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers** zulässig, später entstehende Einkommensteuer bei der Berechnung der Erbschaftsteuer unberücksichtigt zu lassen.

8. Nachweis von Spenden ins EU-Ausland

Spenden ins EU-Ausland sind abziehbar, wenn die **begünstigte Organisation die Vorgaben der Abgabenordnung erfüllt**. Dazu darf das Finanzamt vom Spender die **Vorlage eines** bei der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten **Tätigkeits- oder Rechenschaftsberichts verlangen**. Diese Anforderung hält der Bundesfinanzhof sowohl für geeignet als auch notwendig, um die Steuerbegünstigung zu prüfen. Dagegen darf das Finanzamt nicht verlangen, dass die **Zuwendungsbestätigung** der Stiftung **dem amtlichen Vordruck aus Deutschland entspricht**. Sie muss aber den Erhalt der Spende, deren ausschließlich satzungsgemäße Verwendung und die Einhaltung des satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecks bestätigen.

Darlehen zur Tilgung betrieblicher Schulden ist notwendiges Betriebsvermögen

zinsloses Darlehen ist abzuzinsen

Kinderbetreuungskosten dürfen nicht bar bezahlt werden

Rechnung in bestimmten Fällen entbehrlich

Barzahlungsverbot gilt auch für Arbeitslohn bei einem gemeldeten Minijob

Doppelbelastung von Zinsansprüchen mit Erbschaft- und Einkommensteuer ist nicht verfassungswidrig

Finanzamt darf Vorlage des Tätigkeits- oder Rechenschaftsberichts verlangen, aber keine Spendenquittung nach amtlichem, deutschem Vordruck